



A. vereinf. Änderung (§ 13 BausG)
 vom 25.3.1967
 Aufhebung nachstehender Textl. Festsetzungen
 " Eine Abgrenzung der Grundstücke im Verlauf der straßenseitigen Baugrenze ist statthaft. Entlang der Straßenseitigen Baugrenze ist als Grundstückseinfriedigung lediglich Rasenordnungen vorzusehen."

<h1>LUCHERBERG</h1> <h2>„OBSTWIESE“</h2> <h3>BEBAUUNGSPLAN</h3> <h4>Nº 1 M = 1:1000</h4> <p>ZU DIESEM PLAN GEHÖREN ALS BESTANDTEILE: DIE FESTSETZUNGEN, DAS EIGENTÜMERVERZEICHNIS</p>	<h4>GRENZEN UND PLANZEICHEN</h4> <table border="0"> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> --- Begrenzung des Plangebietes --- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung --- Grundstücksgrenze vorhanden --- Grundstücksgrenze geplant --- Baugrenze --- Baulinie --- Straßenbegrenzungslinie --- Hauptfirsttrichtung bei Häusern mit Satteldach --- Führung oberirdischer Versorgungsleitungen △ △ △ Von der Bebauung freizuhalten Schutzflächen △ △ △ Von der Bebauung freizuhalten Grundstücke --- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen ⌘ Flachdach </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> Grünflächen Verkehrsfläche P Parkplätze Wasserflächen WR Reines Wohngebiet WA Allgemeines Wohngebiet MD Dorfgebiet MI Mischgebiet GE Gewerbegebiet GI Industriegebiet Flächen für die Landwirtschaft " " " Forstwirtschaft " " " Land- + Forstwirtschaft </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> Schule Kirche Kindergarten, Kindertagesstätte Schutzraum Feuerwehr Parkanlage Zeitplatz Bedeplatz Friedhof Dauerkleingärten Sportplatz Spielplatz </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> bebaubare Fläche bebaubare Fläche für Garagen o offene Bauweise g geschlossene Bauweise GRZ Grundflächenzahl GFZ Geschossflächenzahl BMZ Baumaßenzahl Die im Kreis eingetragene Geschossigkeit ist zwingend Die ohne Kreis eingetragene Geschossigkeit gilt als maximale Höchstgrenze </td> <td colspan="2"> <h4>ÄNDERUNGEN</h4> <p>× 14.6.1967</p> </td> </tr> </table>						<ul style="list-style-type: none"> --- Begrenzung des Plangebietes --- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung --- Grundstücksgrenze vorhanden --- Grundstücksgrenze geplant --- Baugrenze --- Baulinie --- Straßenbegrenzungslinie --- Hauptfirsttrichtung bei Häusern mit Satteldach --- Führung oberirdischer Versorgungsleitungen △ △ △ Von der Bebauung freizuhalten Schutzflächen △ △ △ Von der Bebauung freizuhalten Grundstücke --- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen ⌘ Flachdach 	<ul style="list-style-type: none"> Grünflächen Verkehrsfläche P Parkplätze Wasserflächen WR Reines Wohngebiet WA Allgemeines Wohngebiet MD Dorfgebiet MI Mischgebiet GE Gewerbegebiet GI Industriegebiet Flächen für die Landwirtschaft " " " Forstwirtschaft " " " Land- + Forstwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> Schule Kirche Kindergarten, Kindertagesstätte Schutzraum Feuerwehr Parkanlage Zeitplatz Bedeplatz Friedhof Dauerkleingärten Sportplatz Spielplatz 	<ul style="list-style-type: none"> bebaubare Fläche bebaubare Fläche für Garagen o offene Bauweise g geschlossene Bauweise GRZ Grundflächenzahl GFZ Geschossflächenzahl BMZ Baumaßenzahl Die im Kreis eingetragene Geschossigkeit ist zwingend Die ohne Kreis eingetragene Geschossigkeit gilt als maximale Höchstgrenze 	<h4>ÄNDERUNGEN</h4> <p>× 14.6.1967</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> --- Begrenzung des Plangebietes --- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung --- Grundstücksgrenze vorhanden --- Grundstücksgrenze geplant --- Baugrenze --- Baulinie --- Straßenbegrenzungslinie --- Hauptfirsttrichtung bei Häusern mit Satteldach --- Führung oberirdischer Versorgungsleitungen △ △ △ Von der Bebauung freizuhalten Schutzflächen △ △ △ Von der Bebauung freizuhalten Grundstücke --- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen ⌘ Flachdach 	<ul style="list-style-type: none"> Grünflächen Verkehrsfläche P Parkplätze Wasserflächen WR Reines Wohngebiet WA Allgemeines Wohngebiet MD Dorfgebiet MI Mischgebiet GE Gewerbegebiet GI Industriegebiet Flächen für die Landwirtschaft " " " Forstwirtschaft " " " Land- + Forstwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> Schule Kirche Kindergarten, Kindertagesstätte Schutzraum Feuerwehr Parkanlage Zeitplatz Bedeplatz Friedhof Dauerkleingärten Sportplatz Spielplatz 	<ul style="list-style-type: none"> bebaubare Fläche bebaubare Fläche für Garagen o offene Bauweise g geschlossene Bauweise GRZ Grundflächenzahl GFZ Geschossflächenzahl BMZ Baumaßenzahl Die im Kreis eingetragene Geschossigkeit ist zwingend Die ohne Kreis eingetragene Geschossigkeit gilt als maximale Höchstgrenze 	<h4>ÄNDERUNGEN</h4> <p>× 14.6.1967</p>							
<p>ANPERTUNG DER KARTUNGRUNDLAGE OFFENTL. BEST. VERMESSUNGS-ING. ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DER GEGENWÄRTIGE ZUSTAND RICHTIG DARGESTELLT IST.</p> <p>DÜREN, DEN 19. JAN. 1965</p> <p><i>Reider</i> VERMESSUNGSINGENIEUR</p>	<p>ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DÜREN KREISBAUAMT PLANUNGSABTEILUNG</p> <p>DÜREN, DEN 20. JAN. 1965</p> <p><i>Müller</i> KREISBAUDIREKTOR</p> <p><i>H...</i> KREISBAUAMT</p>	<p>ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.</p> <p>DÜREN, DEN 19. JAN. 1965</p> <p><i>Reider</i> VERMESSUNGSINGENIEUR</p>	<p>DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG / ... VOM 16.11.1964 AUFGESETZT WORDEN.</p> <p>LUCHERBERG, DEN 29. NOV. 1965</p> <p><i>Lucherberg</i> BÜRGERMEISTER</p> <p><i>Lucherberg</i> AMTSDIREKTOR</p>	<p>DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT SEINEN ANLAGEN HAT GEMÄSS §§ 2 ABS. 6 UND 9 ABS. 6 DES BUNDEBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 16.6.65 BIS 15.7.65 OFFENGELEGEN.</p> <p>LUCHERBERG, DEN 29. NOV. 1965</p> <p><i>Lucherberg</i> AMTSDIREKTOR</p>	<p>DIE GEMEINDEVERTRETUNG / ... HAT IN IHRER SITZUNG VOM 25.3.1967 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 DES BUNDEBAUGESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>LUCHERBERG, DEN 29. NOV. 1966</p> <p><i>Lucherberg</i> BÜRGERMEISTER</p> <p><i>Lucherberg</i> AMTSDIREKTOR</p>	<p>DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT VERFÜGUNG VOM 25.3.1967 GEM. § 11 DES BUNDEBAUGESETZES GENEHMIGT.</p> <p>AACHEN, DEN 25.3.1967</p> <p><i>Lucherberg</i> REGIERUNGSPRÄSIDENT</p> <p><i>Lucherberg</i> IM AUFTRAGE</p>	<p>DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 12 SATZ 1 BUNDEBAUGESETZ AM 25.3.1967 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. GENEHMIGUNG / ABLEHNUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.</p> <p>LUCHERBERG, DEN 5. Mai 1967</p> <p><i>Lucherberg</i> AMTSDIREKTOR</p>					

Festsetzung

zur Regelung und Baugestaltung für das Gebiet
des Bebauungsplanes **Nr. 1 in Lucherberg "Obst-
wiese"**.

Auf Grund des § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV.NW. S. 373) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.52 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.1952 (GV.NW. S. 283) hat der Rat der Gemeinde Lucherberg durch Beschluß vom 16.11.1964 folgende Festsetzung zur Regelung und Gestaltung der Bebauung für das Gebiet des Bebauungsplanes "Obstwiese" in Lucherberg erlassen.

§ 1

Für die Erschließung und Bebauung des Plangebietes "Obstwiese" der Gemeinde Lucherberg ist der zugrundeliegende Bebauungsplan maßgebend. Diese Festsetzung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 2

Das durch diese Festsetzung erfaßte Baugebiet wird durch die im Bebauungsplan festgelegten Planungsgrenzen begrenzt. Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um reines Wohngebiet.

§ 3

Zum Schutze gegen eine Verunstaltung des Ortsbildes werden für den Planungsbereich folgende Gestaltungsmerkmale festgelegt:

- a) Die Stellung der Gebäude liegt durch die im Bebauungsplan eingezeichneten Baugrenzen fest. Die straßenseitige Baugrenze muß mindestens zu 40 %, bezogen auf die gesamte Grundstücksbreite, bebaut werden. Die vorgeschriebene prozentuale Bebauung der Baugrenzen bezieht sich bei der auf der Parzelle Nr. 76/15 vorgesehenen Bebauung jeweils auf die Seite der Zuwegung.

- b) Die zulässige Geschossigkeit ist im Bebauungsplan festgelegt. Die Parzellen Nr. 183, 184, 185, 186, 187, 188 und 189 können sowohl 1- als auch 2-geschossig bebaut werden.
- c) Satteldächer müssen eine Neigung zwischen 18 - 30° haben. Drempel sind unzulässig.
- d) Garagen sind mindestens um 6,00 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückzusetzen. Die Garagen und Nebenbauten müssen sich nach Material, Form und Farbe dem Hauptgebäude anpassen. Kellergaragen sind nicht zugelassen.
- e) In Anpassung an die vorhandene Bebauung sind sämtliche Satteldächer altfarben-dunkel einzudecken.
- f) Eine Abgrenzung der Grundstücke im Verlauf der straßenseitigen Baugrenze ist statthaft. Entlang der Straßenbegrenzungslinie dürfen als Grundstückseinfriedigungen lediglich Rasenbordsteine verwendet werden.
- g) Bei den Häusern mit Flachdach sind Dachüberstände nur dann zugelassen, wenn die Konstruktionshöhe des Daches mind. 30 cm beträgt.

§ 4

Bei den Satteldächern liegt der Verlauf der Firstlinie durch die im Bebauungsplan eingezeichneten Richtungspfeile fest. Bei der Errichtung von Doppelhäusern sind möglichst gleiche First- und Traufhöhen vorzusehen.

§ 5

Außerhalb der im Bebauungsplan festgelegten, überbaubaren Flächen sind Garagen und Nebenanlagen entsprechend § 14 BauNVO nicht zulässig.

Diese Festsetzung tritt am _____ in Kraft.

Lucherberg, den 29. 11. 1965

Der Bürgermeister:

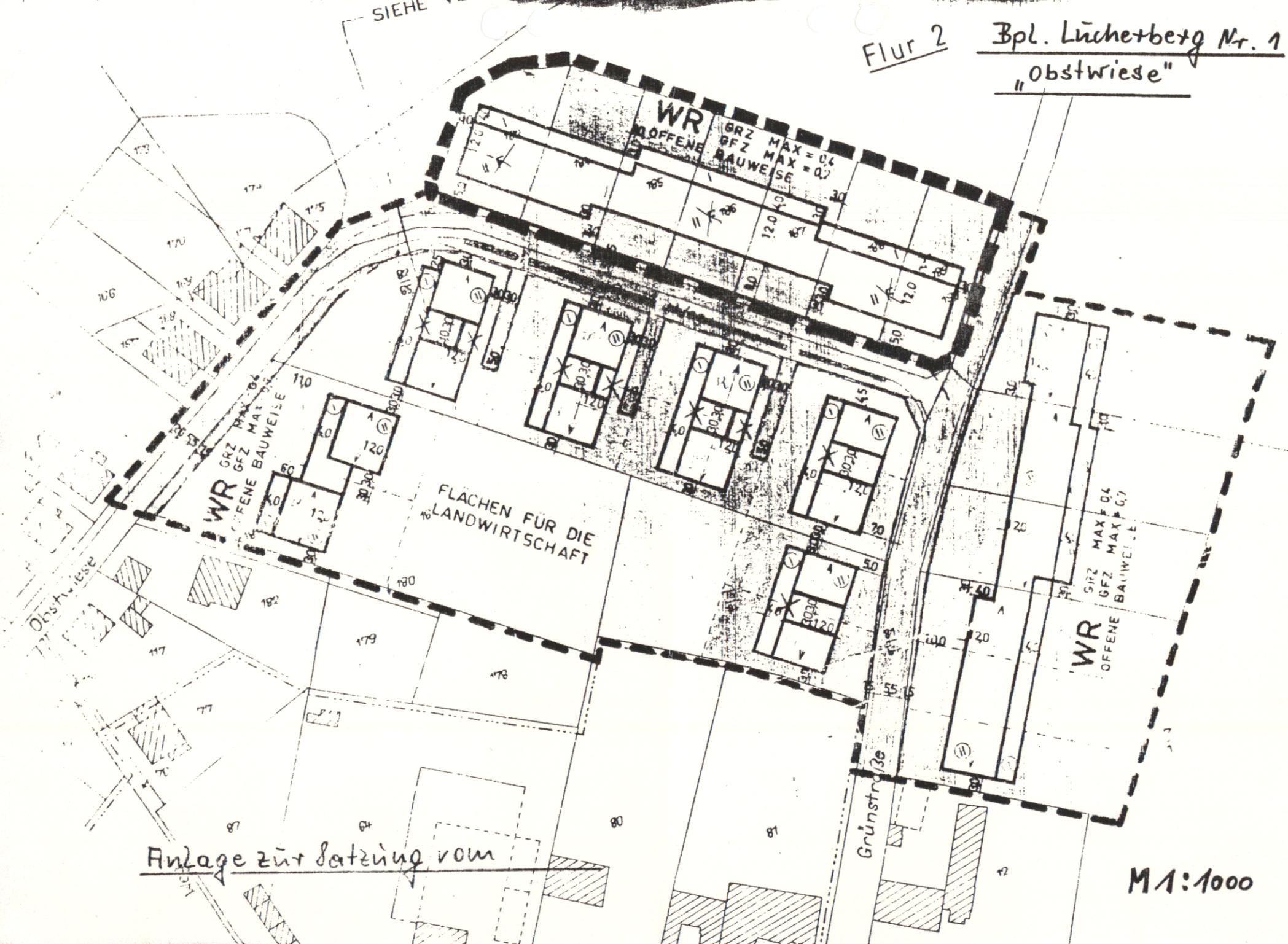
[Handwritten Signature]



SIEHE

Flur 2

Bpl. Luchenberg Nr. 1
"Obstwiese"



Anlage zur Satzung vom

M 1:1000

2.: Aufhebung der textlichen Festsetzungen zum BPl. Nr. 1 Lucherberg
"Obstwiese"
=====

S a t z u n g

der Gemeinde Inden über die Änderung der textlichen Festsetzungen im Bereich des Bebauungsplanes Lucherberg Nr. 1 "Obstwiese" vom 19.02.1985

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW S. 475) und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW S. 419) hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung am 12. Februar 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Teilwirkungsbereich des Bebauungsplanes Lucherberg Nr. 1 "Obstwiese", der in dem Übersichtsplan dargestellt und Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Dächer

Es können folgende Dächer errichtet werden:

- a) bei den vorhandenen zweigeschossigen Flachdachhäusern giebelständige Satteldächer mit einer Dachneigung von 30 - 45° ,
- b) bei den vorhandenen eingeschossigen Flachdachhäusern traufständige Satteldächer mit einer Dachneigung von 35 - 45° in Verbindung mit 1 m hohen DrempeIn.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

ZuwiDerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 79 BauO NW als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

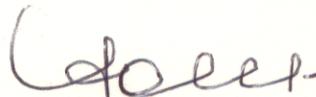
Die vorstehende Satzung der Gemeinde Inden über die Änderung textlicher Festsetzungen im Bereich des Bebauungsplanes Lucherberg Nr. 1 "Obstwiese", die der Rat der Gemeinde Inden in der Sitzung am 12.02.1985 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 19.02.1985



(Wolff)

Bürgermeister

3. Änderung der textlichen Festsetzungen zum BPl. Nr. 1 Lucherberg
"Obstwiese"

=====

Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses der 2. Änderung des Bebauungs-
planes Lucherberg Nr. 1 "Obstwiese" gemäß § 2 Abs. 1 BBauG
1976/1979

Der Rat der Gemeinde Inden hat in seiner Sitzung am 19.03.
1987 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Lu-
cherberg Nr. 1 "Obstwiese" aufzustellen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Lucherberg Nr. 1
"Obstwiese" werden die textlichen Festsetzungen ergänzt um
die Festsetzung:

"Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grund-
stücksflächen ausnahmsweise zulässig."

Dieser Beschluß wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BBauG 1976/79
bekanntgemacht.

Inden, den 31.03.1987

Röntgen
(Röntgen)
Gemeindedirektor

Elms 31/3